

Auszug - Empfehlungen zu Führungszeugnissen

2 Neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendhilfe

Neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendhilfe sollen durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses dem Träger gegenüber nachweisen, dass sie nicht nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches einschlägig vorbestraft sind, wenn sie Tätigkeiten übernehmen, die aufgrund von Art, Dauer, Intensität im besonderem Maße dazu geeignet sind, ein Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnis zu bedingen.

Dabei muss der Träger in jedem Einzelfall entscheiden, ob aufgrund der Tätigkeit des/der neben- oder ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendhilfe die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erforderlich ist. Das zuständige örtliche Jugendamt und der freie Träger der Jugendhilfe sollen sich innerhalb der zu treffenden Vereinbarung über Entscheidungskriterien verständigen, die es notwendig erscheinen lassen, ein erweitertes Führungszeugnis einzuholen. Kriterien, die es notwendig erscheinen lassen, dass neben- oder ehrenamtlich Mitarbeitende ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, sind zum Beispiel:

- als Betreuer/in bei einer Freizeit mit Übernachtung mitfahren,
- die alleinige Verantwortung für eine Gruppe von Kindern und Jugendlichen übernehmen,
- die Art der Tätigkeit bedingt eine Vier-Augen-Situation oder
- die Teilnehmenden werden bewertet und das kann ein Abhängigkeitsverhältnis bedingen.

Selbst wenn die oben genannten Kriterien zutreffen, ist zu prüfen, ob von der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses Abstand genommen werden kann, wenn zum Beispiel

- der/die Jugendliche nahezu Gleichaltrige betreut.
- es sich um von Jugendlichen selbst organisierte Freizeiten, Projekte oder Veranstaltungen oder selbstverwaltete Jugendgruppen handelt, die auch von diesen selbstständig ohne weitere Personen durchgeführt werden.
- bei Freizeiten mit Übernachtung die Altersdifferenz zwischen Ehrenamtlichen und der ausgeschriebenen Zielgruppe sehr gering ist.
- es sich um eine spontane, nicht geplante ehrenamtliche Tätigkeit handelt.
- es sich um einen Einstieg in die ehrenamtliche Tätigkeit handelt und diese noch nicht in eigener Verantwortung ausgeführt wird.

Ziel ist es, einen möglichst umfassenden Schutz von Kindern und Jugendlichen zu erreichen, aber gleichzeitig, die z.B. in der Jugendarbeit so wichtige Eigeninitiative nicht zu verhindern.

3 Haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende mit nicht-deutscher Staatsangehörigkeit

Für Mitarbeitende ohne deutsche Staatsangehörigkeit, aber mit Wohnsitz in Deutschland kann ein erweitertes Führungszeugnis beantragt werden. Für Personen mit Wohnsitz im Ausland ist dies nicht möglich. Wir empfehlen - analog zum Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. - mithilfe entsprechender persönlicher Ehren- bzw. Selbstverpflichtungserklärungen einen vergleichbaren Schutz zu schaffen, um auch diesen Personen die Tätigkeit zu ermöglichen. Dies sollte auch in die lokalen Präventions- und Schutzkonzepte aufgenommen werden.

4 Hinweise zur Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse

Das erweiterte Führungszeugnis ist Eigentum der/des Mitarbeitenden. Es darf weder kopiert noch abgeschrieben werden. Nur eine/ein Verantwortliche/r, die/der mit dem Umgang von persönlichen Daten vertraut ist, darf Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis nehmen. Bei Einstellung oder Aufnahme der ehrenamtlichen Tätigkeit und nach Prüfung der Kriterien legt der/die Mitarbeitende dem Träger das erweiterte Führungszeugnis zur Einsicht vor.

Die datenschutzrechtlichen Grenzen im § 72a SGB VIII bzgl. der Regelungen, wann und wie die Einsichtnahme dokumentiert werden darf, sind sehr eng gefasst. Nur wenn ein/e haupt-, neben- oder ehrenamtlich Mitarbeitende/r von der Tätigkeit aufgrund eines Eintrages ausgeschlossen wird, darf der Grund der Einsichtnahme, das Datum des erweiterten Führungszeugnisses und das Datum der Einsichtnahme dokumentiert werden. Diese Daten müssen nach 3 Monaten wieder gelöscht werden.

Der Träger sollte zudem auch dokumentieren, wenn er von einer Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis absieht. Inhalt der Dokumentation sollte die auszuübende Tätigkeit, die Abwägungsentscheidung sowie das Ergebnis der Prüfung und das Datum der Prüfung sein.